

SATZUNG

Schwimmverein

**BLAU - WEISS
Recklinghausen e.v.**

Stand : 2003

Satzung des

Schwimmverein BLAU - WEISS Recklinghausen e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen.....	4
§ 4 Verbandsgerichtsbarkeit	5
2. Abschnitt: Mitglieder.....	6
§ 5 Eintritt der Mitglieder.....	6
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beiträge, Umlagen, Geldmittel.....	7
§ 8 Pflichten der Mitglieder	8
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	9
3. Abschnitt: Vereinsorgane.....	10
§ 10 Vereinsorgane	10
§ 11 Mitgliederversammlung.....	10
§ 12 Form der Berufung.....	10
§ 13 Beschlussfähigkeit	11
§ 14 Beschlussfassung.....	11
§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.....	12
§ 16 Der Vorstand.....	12
§ 17 Aufgaben des Vorstandes.....	14
§ 18 Berufung der Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Beschlussbeurkundung.....	15
§ 19 Jugendversammlung	15

4. Abschnitt: Vereinsjugend	17
§ 20 Vereinsjugend.....	17
§ 21 Aufgabe der Vereinsjugend	17
§ 22 Organe der Vereinsjugend.....	18
§ 23 Der Jugendvorstand	18
5. Abschnitt: Aufsicht	19
§ 24 Geschäfts- und Kassenprüfung	19
6. Abschnitt: Ehrungen.....	20
§ 25 Ehrungen	20
7. Abschnitt: Haftung.....	21
§ 26 Haftung	21
8. Abschnitt: Ende des Vereins.....	22
§ 27 Umwandlung.....	22
§ 28 Auflösung des Vereins.....	22
9. Abschnitt Inkrafttreten.....	23
§ 29 Inkrafttreten.....	23

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmverein BLAU - WEISS Recklinghausen e.V.“.
Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß. Sein Sitz ist Recklinghausen.
- (2) Der Verein wurde am 4. Januar 1928 gegründet und als gemeinnütziger Verein am 7. November 1947 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Recklinghausen unter Nummer 288 eingetragen. Er ist nach Umschreibung am 19. November 1963 unter Nummer 631 im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein erstrebt die planmäßige Förderung der Schwimmsportarten sowie die Förderung ergänzender Sportarten zur Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportlern, Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern und Betreuern,
 - die Teilnahme an und Ausrichtung von Wettkämpfen,
 - die Teilnahme an gesellschaftlichen Ereignissen und deren kreative Mitgestaltung,
 - die Pflege der Kameradschaft durch Geselligkeit,
 - die Entwicklung sportlicher und außersportlicher Freizeitangebote,
 - die Zugehörigkeit zu und Zusammenarbeit mit Organisationen und Verbänden des In- und Auslandes, die gleichartige Ziele verfolgen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet seine Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke. Kein Mitglied erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied geldliche oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb dieses Vereins sind nicht zulässig. Mittel des Vereins dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu parteipolitischen, rassistischen oder religiösen Zwecken eingesetzt werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied in anderen Verbänden und kann weiteren Verbänden und Organisationen beitreten, sofern diese gleichartige Ziele verfolgen oder es der Verwirklichung des Vereinszwecks dienlich ist. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dieser Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied oder an denen er in sonstiger Weise beteiligt ist, sind auch für das Mitglied des Vereins verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt bzw. durch seine Vereinszugehörigkeit diese Verbindlichkeit an.
- (2) Über den Beitritt zu und den Austritt aus einem Verband oder die Beteiligung an einer Organisation entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Die Wahrnehmung und Erfüllung der sich aus der Mitgliedschaft des Vereins in oder seiner Beteiligung an Verbänden oder Organisationen ergebenden Rechte und Pflichten erfolgen durch den Vorstand oder ein von diesem hierzu bestimmtes Vereinsmitglied.

§ 4 Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des sachnahen Verbandes geregelt. Die Rechtsordnung des sachnahen Verbandes ist Teil dieser Satzung. Der Verbandsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
- (2) Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall des Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften der Verbände und ihrer Gliederungen im Rahmen der Rechtsordnung auf die Verbände bzw. deren Gliederungen übertragen.
- (3) Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen der Verbände und ihrer Gliederungen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe der Verbände und ihrer Gliederungen, den Verein und dessen Organe sowie gegen jedes einzelne Mitglied wegen
 - Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Verbände und ihrer Gliederungen;
 - Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen der Verbände und ihrer Gliederungen.

2. Abschnitt: Mitglieder

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Abschluss des Aufnahmevertrages.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Aufnahmeantrag einer geschäftsunfähigen Person ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Zur Aufnahme von beschränkt geschäftsfähigen Personen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Vereinssatzung an.
- (4) Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.
- (5) Auf Verlangen ist dem Mitglied der Text der Vereinssatzung auszuhändigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Jahres möglich. Der Austritt ist gegen über dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in schriftlicher Form zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes beschließen, wenn es sich mit der Entrichtung des Beitrags in Zahlungsrückstand befindet und nach schriftlicher Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Streichung an die dem Verein bekannte Adresse seiner Verpflichtung zur Leistung des Beitrages nicht nachkommt. Einer Mitteilung über die Streichung bedarf es nicht.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
1. wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung das satzungswidrige Verhalten fortsetzt,
 2. wenn dem Verein wegen des Verhaltens, des Rufes oder des Ansehens des Mitgliedes seine Mitgliedschaft unzumutbar ist.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe an die dem Verein letzte bekannte Anschrift mitzuteilen.

- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein und an das Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf den gesamten Jahresbeitrag bleibt auch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein unberührt. Vermögensgegenstände des Vereins, die sich im Besitz des ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Mitglieds befinden, sind spätestens mit Wirksamwerden des Ausscheidens zurückzugeben. Bei Verlust ist Schadensersatz zu leisten.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder und deren Erben haften weiterhin für alle Sachbeschädigungen oder veruntreuenden Handlungen am Vereinseigentum.

§ 7 Beiträge, Umlagen, Geldmittel

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Geld als Jahresleistung erhoben. Der Beitrag ist zu Beginn des Jahres für das Jahr im Voraus zu leisten. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschrift.
- (2) Neben dem Jahresbeitrag kann von einem Mitglied eine Umlage erhoben werden, wenn es an Wettkämpfen oder Kursen teilnimmt oder sich in einer Abteilung betätigt, die besondere Kosten verursacht.

- (3) Die Höhe des Beitrages und der Umlage wird durch den Vorstand beschlossen. Änderungen des Mitgliedsbeitrages sind mit Wirkung für das neue Geschäftsjahr zulässig. Die Erhebung der Umlage und deren Höhe kann auch nachträglich für das laufende Geschäftsjahr festgelegt oder geändert werden. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ist den Mitgliedern vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Aufgrund einer Beitragserhöhung ist ein Mitglied zur fristlosen Kündigung seiner Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres berechtigt. Die schriftliche Austrittserklärung muss einem Vorstandsmitglied vor Beginn des Geschäftsjahres zugehen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird.
- (4) Neben Beiträgen und Umlagen erhält der Verein die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel durch Aufnahmegelder, Erträge aus Veranstaltungen, Sponsoring, Spenden und Schenkungen sowie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge und ggf. Umlagen zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, für das Ansehen des Vereins einzutreten und sich anderen Vereinsmitgliedern gegenüber kameradschaftlich und sportlich zu verhalten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten und im Übrigen den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie den Weisungen der eingesetzten Trainer, Übungsleiter und Betreuer Folge zu leisten.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist gehalten, dem Verein Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Geschicke des Vereins mitzugestalten und durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Wortmeldung, Antragstellung, Redeausführung und Ausübung des Stimmrechts an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Fragen, Anregungen und Kritik an den Vorstand zu wenden sowie Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung und des Vereinszwecks Anspruch auf Förderung seiner sportlichen Belange durch den Verein und das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen sowie Vereinsveranstaltungen zu besuchen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Jedes Mitglied kann die ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenden Rechte nur persönlich ausüben. Das Recht, in der Mitgliederversammlung abzustimmen, übt für das geschäftsunfähige und das in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglied der gesetzliche Vertreter aus.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es vom Gegenstand der Beschlussfassung unmittelbar betroffen ist.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane im Sinne des § 10 der Satzung an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einzusehen. Soweit die Niederschrift das Mitglied unmittelbar betrifft, ist ihm auf Verlangen eine auszugsweise Abschrift zu erteilen.

3. Abschnitt: Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Jugendversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, sofern deren Besorgung nicht dem Vorstand übertragen ist. Der Vorstand kann an ihn delegierte Aufgaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind für die Vereinsorgane und die Vereinsmitglieder bindend.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres als Hauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies unter Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung durch schriftlich begründeten Antrag, der von mindestens 5 vom Hundert der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein muss, gefordert wird.

§ 12 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bezeichnung des Termins, des Ortes sowie des Gegenstandes der Beschlussfassung (Tagesordnung) zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der letzten Einladung an die bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- (2) Der voraussichtliche Termin und die vorgesehene Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher in geeigneter Form bekanntzugeben.

- (3) Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Vorankündigung gemäß Absatz 2 in schriftlicher begründeter Form zu übergeben.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist als erster Punkt der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter unter Angabe der nach § 12 Absatz 1 der Satzung maßgeblichen Daten festzustellen.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (2) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und im Falle der geheimen Abstimmung ungültige Stimmen bleiben als nicht abgegeben unberücksichtigt.
- (4) Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt insbesondere auch für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Änderung des Zwecks des Vereins. Zur Umwandlung (§ 27) des Vereins oder zu seiner Auflösung (§ 28) bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle von Wahlen ist der Wahlgang einmal zu wiederholen. Erzielt bei Wiederholung des Wahlgangs kein Kandidat die Mehrheit, entscheidet das Los.

- (6) Ein Beschluss kann auch schriftlich gefasst werden. Zu diesem Zweck ist die Frage der Beschlussfassung den Mitgliedern an die dem Verein bekannte Anschrift schriftlich zuzuleiten und ein Ausschlussstermin zu bestimmen, bis zu dem die schriftliche Stimmenabgabe in einem verschlossenen Umschlag zu erfolgen hat. Zwischen Aufgabe des Antrags zur Post an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes und dem Termin, der das Ende der Abstimmung bezeichnet, müssen mindestens vier Wochen liegen.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 I BGB besteht aus :
- a) dem Vorsitzenden (Ordnungsnummer 1)
 - b) dem Geschäftsführer (Ordnungsnummer 2)
 - c) dem Ressortleiter Finanzen (Ordnungsnummer 3)
 - d) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (Ordnungsnummer 4)
 - e) dem Ressortleiter Jugend (Ordnungsnummer 5)
 - f) dem Ressortleiter Erwachsene (Ordnungsnummer 6)
 - g) dem Ressortleiter Wettkampfwesen Schwimmen (Ordnungsnummer 7)
 - h) dem Ressortleiter Breiten- und Gesundheitssport Schwimmen (Ordnungsnummer 8)
 - i) dem Ressortleiter Gymnastik (Ordnungsnummer 9)
 - j) dem Ressortleiter Triathlon (Ordnungsnummer 10)
 - k) dem Ressortleiter Trendsport (Ordnungsnummer 11)

Vorstandsmitglied kann nur ein unbeschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied sein.

Eine Person kann nicht gleichzeitig verschiedene Vorstandsämter innehalten.

- (2) Rechtsgeschäftlich wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei ein Vorstandsmitglied immer der Vorsitzende oder der Geschäftsführer oder der Ressortleiter Finanzen sein muss.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte gemäß § 26 II 2 BGB in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000,00 (in Worten: fünftausend) EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig durch die als Jahreshauptversammlung stattfindende Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur übernächsten als Jahreshauptversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Die Neu- oder Wiederwahl des Vorsitzenden, des Ressortleiter Finanzen, des Ressortleiters Wettkampfwesen, des Ressortleiters Gymnastik und des Ressortleiters Trendsport erfolgt in den Jahren mit ungerader, die des Geschäftsführers, des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, des Ressortleiters Erwachsene, des Ressortleiters Breiten- und Gesundheitssport Schwimmen und des Ressortleiters Triathlon in den Jahren mit gerader Endziffer.
- (5) Der Ressortleiter Jugend wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung (§§ 20 – 23) von der Jugendversammlung (§ 19) gewählt.
- (6) Die gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Tätigkeit mit der Annahme ihrer Wahl.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit Ablauf der Zeit, für die es gewählt wurde, mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder mit seinem Rücktritt vom Amt eines Mitglieds des Vorstands. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt durch einstimmigen Beschluss ein verwaistes Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Das durch Beschluss des Vorstands berufene Mitglied des Vorstands steht einem durch die Mitgliederversammlung berufenen Vorstandsmitglied gleich.

- (9) Über ihren Geschäftsbereich haben die Vorstandsmitglieder zur als Jahreshauptversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr zu fertigen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn das Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Vorstand ausgeschieden ist. In diesem Falle ist der schriftliche Bericht dem Verein zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu übergeben.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt die von den Vereinsorganen satzungsmäßig gefassten Beschlüsse um und leitet den Verein in allen Belangen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander sowie das Verhältnis des Vereins und seiner Mitglieder zu Verbänden oder Organisationen, in denen der Verein Mitglied oder an denen er in sonstiger Weise beteiligt ist. Er überwacht die Einhaltung der Satzung des Vereins sowie die für den Verein oder seine Mitglieder verbindlichen Bestimmungen und Ordnungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied oder an denen er in sonstiger Weise beteiligt ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können Vorstandsmitglieder Dritte in zu bildende Ausschüsse berufen und sich der Unterstützung einzelner oder mehrerer in ihrer Verantwortung tätiger Personen zu vergewissern.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Satzung das Vereinsleben und die Vereinstätigkeit näher und umfassend zu regeln und zu diesem Zweck Ordnungen zu beschließen. Diese Ordnungen sind, ohne Bestandteil der Satzung zu sein, für die Mitglieder verbindlich.

§ 18 Berufung der Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Beschlussbeurkundung

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber 6 mal im Geschäftsjahr nichtöffentlich zusammen (Vorstandssitzung). Zur Stimmabgabe sind ausschließlich Vorstandsmitglieder zugelassen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Bedarf können weitere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder gefasst wird. Nicht abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als „nein“ bzw. „dagegen“. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Über die Vorstandssitzung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen. § 14 Absatz 6 der Satzung gilt entsprechend.

§ 19 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der Vereinsjugend, sofern deren Besorgung nicht dem Jugendvorstand übertragen ist. Der Jugendvorstand kann an ihn delegierte Aufgaben der Jugendversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidungen der Jugendversammlung sind für den Jugendvorstand und die Mitglieder der Vereinsjugend bindend.
- (2) In der Jugendversammlung stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Recht, in der Jugendversammlung abzustimmen, übt für das geschäftsunfähige Mitglied der gesetzliche Vertreter aus.

- (3) Die Jugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres als Jugendhauptversammlung vor der als Jahreshauptversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- (4) Die Jugendversammlung ist vom Ressortleiter Jugend einzuberufen.
- (5) Im Übrigen finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung auf die Jugendversammlung entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt: Vereinsjugend

§ 20 Vereinsjugend

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder an, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Satzung des Schwimmvereins BLAU – WEISS Recklinghausen e.V. in der jeweils gültigen Fassung findet auf sämtliche Angelegenheiten der Vereinsjugend entsprechende Anwendung, sofern sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nicht ein anderes ergibt. Die Vereinsjugend verwaltet sich mit dieser Maßgabe selbst.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen dieses Abschnitts nur nach Anhörung der Jugendversammlung beschließen.

§ 21 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgaben der Vereinsjugend sind die eigenverantwortliche und selbstverwaltende sportliche und außersportliche Freizeitgestaltung von und mit Kindern und Jugendlichen für Kinder und Jugendliche sowie die Förderung individueller und sozialer Kompetenz, insbesondere durch:

- Die Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und Ansprüche von Kindern und Jugendlichen.
- Die konstruktiv kritische Auseinandersetzung mit Konsumverhalten.
- Das Beachten, Üben und Einhalten demokratischer Prinzipien.
- Die Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule sowie nationalen und internationalen Jugendorganisationen.

§ 22 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung (§ 19)
- b) der Jugendvorstand.

§ 23 Der Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Ressortleiter Jugend
- b) zwei Beisitzern.

(2) Der Jugendvorstand wird durch die als Jugendhauptversammlung stattfindende Jugendversammlung für die Dauer bis zur nächsten als Jugendhauptversammlung stattfindenden Jugendversammlung gewählt.

(3) Der Ressortleiter Jugend repräsentiert die Vereinsjugend. Er vertritt sie und ihre Belange in und gegenüber dem Verein sowie in und gegenüber den Verbänden und Organisationen in denen der Verein oder die Vereinsjugend Mitglied oder an denen der Verein oder die Vereinsjugend in sonstiger Weise beteiligt ist. Der Ressortleiter Jugend muss zum Zeitpunkt seiner Wahl voll geschäftsfähig sein.

(4) Die Beisitzer sollten zum Zeitpunkt ihrer Wahl das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Abschnitt: Aufsicht

§ 24 Geschäfts- und Kassenprüfung

- (1) Zur Überwachung der Geschäftsführung und des Finanzwesens des Vereins werden durch die als Jahreshauptversammlung stattfindende Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zwei Prüfer und für den Fall deren Verhinderung ein erster und ein zweiter Ersatzprüfer gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl der Prüfer ist nur einmal zulässig. Die Prüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Prüfer haben die Finanz- und Vermögenslage des Vereins und die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Prüfung hat unter sachlichen und formellen Gesichtspunkten zu erfolgen.
- (3) Die Prüfer sind berechtigt, sämtliche Unterlagen betreffend den Verein einzusehen, sofern der Verein durch Gewährung der Einsicht nicht gegen zwingende, gesetzliche Vorschriften verstößt.
- (4) Die Prüfer erstatten nach Abschluss des Geschäftsjahres der als Jahreshauptversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht. Sie können der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstands Vorschläge unterbreiten.

6. Abschnitt: Ehrungen

§ 25 Ehrungen

(1) Innerhalb des Vereins können folgende Ehrungen erfolgen:

- a) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- c) Verleihung der Vereinsehrennadel in Bronze, Silber oder Gold
- d) Ehrungen besonderer Art

(2) Zum Ehrenvorsitzenden kann ein früherer Vorsitzender des Vereins ernannt werden, der sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Vereinsmitgliedern verliehen werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Aufbau, den Bestand oder die Erhaltung des Vereins erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte aller anderen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Die Vereinsehrennadel wird vom Vorstand für langjährige Vereinszugehörigkeit verliehen. Die Mitglieder erhalten die Vereinsehrennadel

in „Bronze“ für 10-jährige Vereinszugehörigkeit,

in „Silber“ für 20-jährige Vereinszugehörigkeit,

in „Gold“ für 30-jährige Vereinszugehörigkeit.

Zeiten unterbrochener Vereinszugehörigkeit werden zusammengerechnet.

(6) Die Vereinsehrennadel in „Silber“ oder „Gold“ kann an Vereinsmitglieder auch für besondere Verdienste in der Vereinsarbeit oder für besondere sportliche Erfolge verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (7) Die Verleihung der Vereinsehrennadel ist aus besonderem Anlass auch an Nichtvereinsmitglieder möglich. Sie erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (8) Aus besonderem Anlass können Mitglieder Ehrungen besonderer Art erfahren.

7. Abschnitt: Haftung

§ 26 Haftung

- (1) Für Unfälle, welche die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins erleiden, haftet der Verein nur im Rahmen des Versicherungsschutzes der Sporthilfe des Landessportbundes NRW oder eines anderen ähnlichen Versicherers.
- (2) Der Verein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigungen von Sachen und Gegenständen, die Mitglieder mit- oder eingebracht haben.

8. Abschnitt: Ende des Vereins

§ 27 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung nur durch Verschmelzung mit oder zu einem rechtsfähigen Verein nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1994 Teil 1, Seite 3210) in seiner jeweils gültigen Fassung beteiligen. Eine Umwandlung durch Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) und ein Wechsel der Rechtsform sind ausgeschlossen.

§ 28 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der „Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e. V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mit Beschluss über die Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wählt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren nach Maßgabe der für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Vorschriften.

9. Abschnitt Inkrafttreten

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die durch die Mitgliederversammlung vom 06.02.1990 beschlossene und am 15.11.1990 eingetragene Satzung einschließlich der Jugendordnung und der Geschäftsordnung als Bestandteile derselben außer Kraft.

- (2) Die vorstehende Satzung ist nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom __.__.200__ mit der Eintragung gem. § 71 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen am __.__.200__ in Kraft getreten.

